

99054001060000, 99054001060000

Eintragung im Güterrechtsregister nach Abschluss eines Ehevertrags

Heruntergeladen am 06.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/412585000/L100040>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|--|
| Leistungsschlüssel | 99054001060000, 99054001060000 |
| Leistungsbezeichnung I | Eintragung im Güterrechtsregister nach Abschluss eines Ehevertrags |
| Leistungsbezeichnung II | Eintragung im Güterrechtsregister nach Abschluss eines Ehevertrags |
| Typisierung | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug |
| Quellredaktion | Niedersachsen |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | fachlich freigegeben (silber) |
| Begriffe im Kontext | gesetzlicher Güterstand, Ehevertrag, Gütertrennung, Zugewinngemeinschaft, Gütergemeinschaft, Änderung, Aufhebung |
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| Leistungsgruppierung | Güterrechtsregister (054) |
| Verrichtungskennung | Eintragung (060) |

| Modul | Sachverhalt |
|--------------------------------------|---|
| SDG-Informationsbereich | Leben in einer binationalen Partnerschaft, auch einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft (Eheschließung, zivile/eingetragene Partnerschaft, Trennung, Scheidung, Güterrecht, Rechte von Lebenspartnern) |
| Lagen Portalverbund | Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Eheschließung (1020300) |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein |
| Fachlich freigegeben am | 25.09.2020 |
| Fachlich freigegeben durch | Senatorin für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen |
| Handlungsgrundlage | https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1560.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1412.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1357.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_382.html |
| Teaser | Wenn Sie einen Ehevertrag geschlossen haben, können Sie den gewählten Güterstand im Güterrechtsregister eintragen lassen. |
| Volltext | Durch einen Ehevertrag können Sie den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft aufheben oder ändern. Hierzu lassen Sie sich bitte von einem Notar beraten. Der Notar muss Ihren Ehevertrag im gleichzeitigen Beisein beider Ehegatten beurkunden. Die vereinbarten Güterstände der Gütertrennung oder der Gütergemeinschaft oder deren Aufhebung können Sie im Güterrechtsregister eintragen lassen. Weiterhin können Sie die Berechtigung Ihres Ehegatten, Geschäfte mit Wirkung für Sie zu besorgen, beschränken oder ausschließen. Der Antrag ist von Ihnen und Ihrem Ehegatten in notariell beglaubigter Form zu stellen Die Eintragung ist erforderlich, damit andere Ihren Güterstand und die getroffenen Regelungen beachten. |
| Erforderliche Unterlagen | <ul style="list-style-type: none"> • notariell beurkundeter Ehevertrag • notariell beglaubigter Antrag beider Ehegatten • Heiratsurkunde |
| Voraussetzungen | Sie haben einen Ehevertrag beim Notar geschlossen, |

| Modul | Sachverhalt |
|--------------------------|--|
| | <p>weil Sie den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft aufheben oder ändern möchten. Eine Eintragung ihres gewählten Güterstandes kann erfolgen, wenn Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Eintragung in notariell beglaubigter Form beim Güterrechtsregister beantragen und • den notariell beurkundeten Ehevertrag vorlegen. |
| Kosten | <ul style="list-style-type: none"> • Notarkosten: Die Kosten für die Beurkundung des Ehevertrages und der Anmeldung durch einen Notar bestimmen sich jeweils nach dem gegenwärtigen Vermögen beider Ehegatten (§ 100 Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG)) • Gerichtsgebühren: Gebühr für die Eintragung im Güterrechtsregister: Gebühr von 100 € (Nr. 13200 KV GNotKG) • Kosten für die Veröffentlichung der Eintragung in der Zeitung |
| Verfahrensablauf | <p>Wenn Sie einen Ehevertrag schließen möchten, wenden Sie sich bitte an einen Notar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch einen Ehevertrag können Sie den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft aufheben oder ändern. <ul style="list-style-type: none"> • Der Notar muss Ihren Ehevertrag beurkunden. • Die vereinbarten Güterstände der Gütertrennung und der Gütergemeinschaft oder deren Aufhebung können Sie im Güterrechtsregister eintragen lassen. • Weiterhin können Sie die Berechtigung Ihres Ehegatten, Geschäfte mit Wirkung für Sie zu besorgen, beschränken oder ausschließen. • Der Antrag ist von Ihnen und Ihrem Ehegatten in notariell beglaubigter Form zu stellen • Die Eintragung ist erforderlich, damit andere Ihren Güterstand und die getroffenen Regelungen beachten. |
| Bearbeitungsdauer | <p>Nach Eingang der Anmeldung im zuständigen Amtsgericht ist grundsätzlich mit einer Bearbeitungsdauer von ca. 2 Wochen zu rechnen.</p> |
| Frist | <p>Keine</p> |

| Modul | Sachverhalt |
|------------------------------|---|
| weiterführende Informationen | https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwiqp-yqtuDrAhXP_qQKHeJLCnEQFjAGegQIBBAB&url=https%3A%2F%2Fwww.amtsgericht-braunschweig.niedersachsen.de%2Fdownload%2F40417%2FGueterrechtsregister.pdf&usg=AOvVaw3KbjZQuUKZ0fMx_il78nH0 |
| Hinweise | |
| Rechtsbehelf | <ul style="list-style-type: none"> • Gegen die Ablehnung einer nicht eintragungsfähigen Tatsache im Güterrechtsregister in das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig (§ 382 FamFG). |
| Kurztext | <ul style="list-style-type: none"> • Güterrechtsregister Eintragung <ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung oder Änderung des gesetzlichen Güterstands der Zugewinnngemeinschaft durch einen Ehevertrag <ul style="list-style-type: none"> • Beratung durch einen Notar und Beurkundung des Ehevertrags <ul style="list-style-type: none"> • notariell beglaubigter Antrag von beiden Ehegatten und Heiratsurkunde • Eintragung der vereinbarten Güterstände der Gütertrennung und der Gütergemeinschaft oder deren Aufhebung im Güterrechtsregister <ul style="list-style-type: none"> • Eintragung ist erforderlich, damit andere den vereinbarten Güterstand und die getroffenen Regelungen beachten. • zuständig: Amtsgericht |
| Ansprechpunkt | Notar oder Notarin |
| Zuständige Stelle | örtlich zuständiges Amtsgericht, in dessen Bezirk einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat |
| Formulare | Keine |
| Ursprungsportal | Eintragung im Güterrechtsregister nach Abschluss eines Ehevertrags, Entry in the property registry after conclusion of a marriage contract |